

**Initiative Wuppertaler Kindertagespflegepersonen**

**Wuppertal, 05.03.2015**

**An den Rat der Stadt Wuppertal  
über Herrn Oberbürgermeister Jung  
Johannes-Rau-Platz 1**

**42275 Wuppertal**

den im Rat der Stadt Wuppertal  
vertretenen Fraktionen per Mail zur Kenntnis

**CDU** [info@cdu-fraktion-wuppertal.de](mailto:info@cdu-fraktion-wuppertal.de)  
**SPD** [info@spd.rat.de](mailto:info@spd.rat.de)  
**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN** [fraktion@gruene-wuppertal.de](mailto:fraktion@gruene-wuppertal.de)  
**FDP** [fraktion@fdp-wuppertal.de](mailto:fraktion@fdp-wuppertal.de)  
**DIE LINKE** [ratsfraktion@dielinke-wuppertal.de](mailto:ratsfraktion@dielinke-wuppertal.de)  
**WfW - WÄHLERGEMEINSCHAFT für WUPPERTAL** [fraktion@wfw-wuppertal.de](mailto:fraktion@wfw-wuppertal.de)

**ebenso per Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an**

Sozialdezernenten der Stadt Wuppertal, Herrn Dr. Kühn  
Leiterin des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder, Frau Weidenbruch

**Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW  
betr. Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe  
der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jung,

bitte legen Sie diesen Antrag im Sinne von § 24 GO NRW dem Rat der Stadt Wuppertal vor:

**Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW reichen die in der beigefügten Liste aufgeführten und  
unterzeichnenden Tagespflegepersonen und Eltern dem Rat der Stadt Wuppertal folgenden  
Antrag zur Beratung und Beschlussfassung ein:**

Die vom Rat der Stadt beschlossenen und in der derzeitigen Fassung gültigen Richtlinien über die  
Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für  
Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII werden so geändert, dass

1. die Geldleistung für die Erstattung der Aufwendungen für den Sachaufwand und die  
Anerkennung der Erziehungsleistung auf einen Stundensatz von 5,50 € festgesetzt wird  
und
2. in den Richtlinien die in der Urteilsbegründung dargelegte Rechtsauffassung des  
Verwaltungsgerichtes Düsseldorf aus dem Urteil zum Verfahren 19 K 6520/14  
berücksichtigt wird sowie
3. durch eine entsprechende Übergangsregelung in den Richtlinien festgelegt wird, dass  
die so überarbeiteten Richtlinien bei entsprechendem Antrag durch die  
Tagespflegeperson auch auf die für sie derzeit vom Jugendamt bewilligten lfd.  
Betreuungsfälle angewendet werden.

**Begründung:**

In der ersten Sitzung des neugewählten Rates wurde im vergangenen Jahr am 30.06.2014 aus Gründen der Dringlichkeit eine Neufassung der im Betreff genannten Richtlinien beschlossen, ohne sie im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten. In der Ratssitzung sagte Herr Beigeordneter Dr. Kühn gleichwohl eine (nachträgliche) Behandlung der Thematik im Jugendhilfeausschuss zu.

In seiner konstituierenden öffentlichen Sitzung hat der Jugendhilfeausschuss (SI/0359/14) am 09.09.2014 die Entscheidung des Rates dann nachträglich zur Kenntnis genommen.

Schon die Diskussion in der Ratssitzung hatte gezeigt, dass vor allem im Hinblick auf den vorhandenen „Zeitdruck“ der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung der Richtlinien unmittelbar durch den Rat zugestimmt wurde, damit bei Wirksamwerden des gesetzlichen Zuzahlungsverbotes ab 01.08.14 eine Anhebung des von der Stadt zu zahlenden Entgeltes (gerichtlich festgestellt zu niedrig) an die Tagespflegepersonen von 3,90 Euro auf zunächst schon einmal 4,50 Euro/Stunde möglich wurde, obwohl auch in der Diskussion im Rat die Meinung vertreten wurde, dass diese Anhebung nicht ausreichend sei.

Formal kann sicherlich die Auffassung vertreten werden, dass die Verwaltung das im Rat gegebene Versprechen, die Thematik im Jugendhilfeausschuss zu behandeln, eingehalten hat. Sachbezogen dürfte die Behandlung einer solch vielschichtigen Thematik in einer konstituierenden Sitzung eines Ausschusses nicht als angemessen angesehen werden. In umgangssprachlicher Form wird das Verfahren „Durchwinken“ genannt.

Die Initiative Wuppertaler Tagespflegepersonen hatte schon vor der Beschlussfassung im Rat deutlich gemacht, dass sie auch die von der Verwaltung vorgeschlagenen 4,50 Euro nicht als leistungsgerecht im Sinne der gesetzgeberischen und richterlichen Vorgaben im Sinne der Urteile der seinerzeitigen ersten Klagewelle ansieht.

Die Festsetzung durch den Rat auf 4,50 Euro führte dazu, dass in einer erneuten Klagewelle Wuppertaler Tagespflegepersonen gegen auf der Grundlage der neuen städtischen Richtlinien erlassene Leistungsbescheide Klage erhoben. Nach heutigem Stand sind erneut über 40 Klagen beim Verwaltungsgericht anhängig.

Zwischenzeitlich änderte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Bescheide dahingehend, dass ab 1.1.2015 nicht mehr eine unmittelbare Klagemöglichkeit gegeben ist, sondern „wie früher“ zunächst gegen einen Bescheid Widerspruch bei der Stadt eingelegt werden muss.

Auch nach dieser Gesetzesänderung haben Wuppertaler Tagespflegepersonen davon Gebrauch gemacht und sind in Widerspruchverfahren gegangen, die aber im Hinblick auf das erwartete und jetzt vorliegende Urteil einvernehmlich „ruhend“ gestellt wurden.

Erneut hat sich die 19. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit den Bedingungen, unter denen in Wuppertal die Tagespflege ausgeübt wird, befasst, und zwar in einem Betreuungsfall, der nach Inkrafttreten des gesetzlichen Zuzahlungsverbotes (01.08.14) vertraglich vereinbart wurde.

**In diesem Verfahren ( 19 K 6520/14) hat das Gericht durch Urteil festgelegt, dass die Stadt Wuppertal als Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung ihres Bescheides verpflichtet wird, den Antrag der Klägerin auf laufende Geldleistungen für die Betreuung eines Kindes über den bisher bewilligten Betrag hinaus unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden hat.**

In der Urteilsbegründung des Gerichtes wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass von den derzeit gezahlten 4,50 € je Betreuungsstunde der Anteil von 1,80 € als Sachkostenanteil zwar zu akzeptieren ist, **dass aber der sich ergebende Förderanteil von 2,70 € als nicht ausreichend angesehen werden muss.**

Das bedeutet im Ergebnis, dass die Stadt den Stundensatz anheben muss.

Denn nach Inkrafttreten des Zuzahlungsverbotes haben die Tagespflegepersonen in Wuppertal, anders als zuvor, nicht mehr die Möglichkeit, durch Zuzahlungen der Eltern ein auskömmliches Einkommen zu erzielen. Das wird auch vom Gericht so gesehen.

Aufgrund des gesetzlich erlassenen Zuzahlungsverbotes wurden u.a. in der unmittelbaren Nachbarschaft die Stundensätze durch die Kommunen geändert. So zahlte Sprockhövel rückwirkend zum 01.08.14 allen Tagespflegepersonen die von der Sozialministerin des Landes NRW Ute Schäfer als auskömmlich genannten 5,50 Euro je Stunde und Kind. Laut Aussage des Jugendamtes der Stadt Schwelm sind sich alle Kommunen im benachbarten Ennepe-Ruhr-Kreis einig, dass 5,50 Euro gezahlt werden sollen.

Die unterzeichnenden Tagespflegepersonen und Eltern sind der Meinung, dass mit der Festsetzung des Stundensatzes auf 5,50 Euro der Wegfall der Zuzahlung durch die Eltern kompensiert werden kann.

Sinn unseres Bürgerantrages ist, dass die Parteien und zuständigen Gremien zeitnah informiert sind und sich kurzfristig mit der Thematik befassen.

Wir Tagespflegepersonen in Wuppertal sind nämlich an einer baldigen erneuten „Aktualisierung“ der Richtlinien interessiert, damit möglichst endgültig geregelt wird, unter welchen gerichtlich abgesicherten Rahmenbedingungen wir unsere Arbeit hier in Wuppertal leisten können.

Das Urteil mit der umfangreichen Begründung ist den Mails gemäß Adressierung beigelegt, soweit nicht davon auszugehen ist, dass es Ihnen schon vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

U. Tigges            F.-G. Schmitz

sowie weitere Unterschriften gemäß beigelegter Unterschriften-Listen

**Kontaktadressen:**

Frau Ursula Tigges, Leibuschstraße 39, 42389 Wuppertal, Tel. 6080500, [tigges@t-online.de](mailto:tigges@t-online.de)

Herr Franz-Georg Schmitz, Normannenstr. 90, 42277 Wuppertal, Tel. 641826, [schfrajo@web.de](mailto:schfrajo@web.de)

